

Synopse zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG)

Geltendes Recht (EG ANAG)	Entwurf EG AuG vom 6. März 2012
<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (EG ANAG)</p> <p>vom 28. November 1996</p>	<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG)</p> <p>vom <i>DATUM</i></p>
<p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf Art. 69ter der Bundesverfassung und § 41 Bst. b der Kantonsverfassung, in Vollziehung von Art. 1 Abs. 1 der Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994 und des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG) sowie der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO), beschliesst:</p>	<p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf Art. 98 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)¹, das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG)² und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung³, beschliesst:</p>
	<p>1. Abschnitt Allgemeine Bestimmung</p>
	<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes. ² Vom Regelungsbereich ausgenommen sind die Bestimmungen zur Sozial- und Nothilfe sowie zur Integrationsförderung.</p>

¹ SR 142.20

² SR 142.31

³ BGS 111.1

1. Abschnitt Zuständigkeiten	2. Abschnitt Zuständigkeiten
<p>§ 1 Amt für Migration</p> <p>¹ Das Amt für Migration ist kantonale Fremdenpolizeibehörde im Sinne des ANAG.</p> <p>² Es ist überdies zuständig für die</p> <p>a) Anordnung der Haftentlassung (Art. 13 c Abs. 5 ANAG; Art. 13 d Abs. 2 ANAG in Verbindung mit §14 Abs. 1 EG ANAG);</p> <p>b) Antragstellung zur Durchsuchung (Art. 14 Abs. 4 ANAG);</p> <p>c) Anordnung von Ausnahmen für die Unterbringung von Inhaftierten (§ 14 Abs. 2 EG ANAG).</p> <p>³ Es erteilt der Polizei die zum Vollzug erforderlichen Aufträge.</p>	<p>§ 2 Amt für Migration</p> <p>¹ Das Amt für Migration vollzieht die Ausländer- und Asylgesetzgebung, soweit dafür nicht ausdrücklich eine andere Behörde oder Dienststelle zuständig ist.</p> <p>² Es erteilt der Polizei die zum Vollzug erforderlichen Aufträge.</p>
<p>§ 1^{bis} Polizei</p> <p>¹ Die Polizei ist zuständig für den Vollzug der administrativ angeordneten Festnahmen, Weg- und Ausweisungen, Personen- und Sachdurchsuchungen sowie der richterlich angeordneten Hausdurchsuchungen.</p> <p>² Sie gewährt dem Amt für Migration die erforderliche Unterstützung.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Vorschriften über die zwangsweise Rückführung von ausländischen Personen in ihr Bestimmungsland erlassen oder entsprechende Bestimmungen anerkannter Organisationen für verbindlich erklären.</p>	<p>§ 3 Polizei</p> <p>¹ Die Polizei ist zuständig für den Vollzug der administrativ angeordneten Festnahmen, Weg- und Ausweisungen, Personen- und Sachdurchsuchungen sowie der richterlich angeordneten Hausdurchsuchungen.</p> <p>² Sie ist die zuständige Behörde im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AsylG.</p>
<p>§ 2 Volkswirtschaftsdirektion</p> <p>Die Volkswirtschaftsdirektion ist zuständig für Verfügungen zulas-</p>	

ten der Höchstzahlen des Kantons für Jahresaufenthalter.	
<p>§ 3 Amt für Wirtschaft</p> <p>Das Amt für Wirtschaft ist als Arbeitsmarktbehörde gemäss BVO für die übrigen Verfügungen und Stellungnahmen zuständig.</p>	<p>§ 4 Amt für Wirtschaft und Arbeit</p> <p>¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit vollzieht die Ausländer- und Asylgesetzgebung in arbeitsmarktlichen Belangen. ² Es ist zuständig für die Zuteilung zulasten der Höchstzahlen des Kantons, fällt die arbeitsmarktlichen Vorentscheide und kann administrative Sanktionen gegen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aussprechen.</p>
<p>§ 4 Verwaltungsgericht</p> <p>¹ Das Verwaltungsgericht ist die kantonale richterliche Behörde im Sinne des ANAG. ² Es ist überdies zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bestellung eines Rechtsbeistands (§ 12 EG ANAG); b) den Entscheid über Beschwerden gegen die Anordnung von Einschränkungen der Rechte von Inhaftierten (§ 15 Abs. 2 EG ANAG) sowie gegen die Anordnung einer Durchsuchung (Art. 14 Abs. 3 ANAG). 	<p>§ 5 Verwaltungsgericht</p> <p>Das Verwaltungsgericht ist die kantonale richterliche Behörde im Sinne des AuG.</p>
<p>2. Abschnitt</p> <p>Aufenthalt, Niederlassung</p>	<p>3. Abschnitt</p> <p>Amtshilfe und Datenbekanntgabe</p>
<p>§ 5 Mitteilungspflicht</p> <p>1. Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden unterstützen das Amt für Migration und teilen ihm unverzüglich alle Tatsachen der Einwohnerkontrolle und des Zivilstandsamts mit, die ausländische Staatsangehörige betreffen. ² Sie nehmen Stellung zu Fragen, die ihnen das Amt für Migration</p>	<p>§ 6 Amtshilfe und Mitteilungspflicht der Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden unterstützen das Amt für Migration in der Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere nehmen sie Stellung zu Fragen, die ihnen das Amt für Migration unterbreitet. ² Sie teilen ihm unverzüglich alle Eintragungen und Änderungen des Einwohnerregisters mit, welche Ausländerinnen und Ausländer be-</p>

<p>oder die Arbeitsmarktbehörde unterbreitet.</p>	<p>treffen und das Amt für Migration für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ³ Sie nehmen überdies Stellung zu Fragen, die ihnen das Amt für Wirtschaft und Arbeit unterbreitet.</p>
<p>§ 6 2. Kantonale Behörden oder Amtsstellen</p> <p>¹ Soweit andere kantonale Behörden oder Amtsstellen für Belange des Ausländerrechts zuständig sind, stellen sie dem Amt für Migration ihre Entscheide zu.</p> <p>^{1 bis} Die Gerichte stellen dem Amt für Migration sämtliche Entscheide betreffend Scheidung, Trennung oder Auflösung des gemeinsamen Haushaltes zu, wenn ausländische Staatsangehörige am Verfahren beteiligt sind.</p> <p>² Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte stellen dem Amt für Migration rechtskräftige Strafbefehle und Urteile gegen erwachsene ausländische Staatsangehörige unverzüglich zu. Die Staatsanwaltschaft und das Jugendgerichtspräsidium stellen dem Amt für Migration Entscheide gegen ausländische Jugendliche und junge Erwachsene betreffend Einschliessung oder Einweisung ins Erziehungsheim zu.</p> <p>³ Die Staatsanwaltschaft und das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug orientieren das Amt für Migration unverzüglich über Haftfälle und bevorstehende Entlassungen, bei denen ausländerrechtliche Massnahmen zu prüfen sind.</p> <p>⁴ Die Polizei stellt dem Amt für Migration unverzüglich alle Rapporte zu, die strafbare Handlungen ausländischer Staatsangehöriger betreffen, und orientiert es über Tatsachen, die den ausländerrechtlichen Vorschriften zuwiderlaufen.</p>	<p>§ 7 Mitteilungspflicht der kantonalen Behörden und Dienststellen</p> <p>¹ Entscheide, welche einen Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Ausländerinnen oder Ausländern aufweisen oder eine Auswirkung auf deren Aufenthalt haben können, sind von anderen kantonalen Behörden oder Dienststellen dem Amt für Migration umgehend mitzuteilen.</p> <p>² Die Polizei stellt dem Amt für Migration unverzüglich alle Rapporte und sachdienlichen Befragungen zu, die strafbare Handlungen von Ausländerinnen oder Ausländern betreffen, und orientiert es über Tatsachen, die den ausländerrechtlichen Vorschriften zuwiderlaufen.</p>

	<p>4. Abschnitt Niederlassungsbewilligung</p>
	<p>§ 8 Nachweis von Deutschkenntnissen</p> <p>¹ Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung haben, kann die Niederlassungsbewilligung nur erteilt werden, wenn sie die erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen können. In begründeten Fällen können auch Kenntnisse einer anderen Landessprache berücksichtigt werden.</p> <p>² Ausgenommen vom Nachweis von Deutschkenntnissen sind Personen, die aus unverschuldetem Unvermögen das geforderte Referenzniveau nicht erreichen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die erforderlichen Deutschkenntnisse in einer Verordnung.</p>
<p>3. Abschnitt Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht</p>	<p>5. Abschnitt Verfahren bei Zwangsmassnahmen</p>
<p>§ 7 Verfahren</p> <p>1. Anordnung der Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft</p> <p>¹ Die Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft ist innert 24 Stunden nach der Festnahme oder auf den Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug anzuordnen.</p> <p>² Sie ist den Festgenommenen umgehend mündlich begründet zu eröffnen mit dem Hinweis, einen Rechtsbeistand beiziehen zu können. Die schriftliche Begründung ist ihnen spätestens innert 72 Stunden nach der Festnahme nachzuliefern und dem Verwaltungs-</p>	<p>§ 9 Haftanordnung</p> <p>¹ Die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft ist innert 24 Stunden nach der Festnahme oder auf den Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug anzuordnen.</p> <p>² Der Entscheid ist der betroffenen Person umgehend begründet zu eröffnen mit dem Hinweis, einen Rechtsbeistand beiziehen zu können. Die schriftliche Begründung ist spätestens innert 72 Stunden nach der Festnahme nachzuliefern und dem Verwaltungsgericht mitzuteilen.</p>

<p>gericht mitzuteilen. ³ Die Anordnung der Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft auf den Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug ist den Betroffenen schriftlich und begründet zu eröffnen unter Mitteilung an das Verwaltungsgericht.</p>	<p>³ Bei einer Haft nach Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 AuG ist die schriftliche Begründung innert 72 Stunden nach dem Antrag um Überprüfung der Haft einzureichen. Spätestens nach 96 Stunden ist die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft durch die richterliche Behörde zu überprüfen.</p>
<p>§ 8 2. Richterliche Haftüberprüfung</p> <p>¹ Die Anordnung der Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft ist innert 96 Stunden nach der Festnahme oder der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug zu überprüfen. ² Die Betroffenen sind dabei auf die Möglichkeiten zur Stellung eines Haftentlassungsgesuches hinzuweisen.</p>	<p>§ 10 Haftüberprüfung</p> <p>¹ Der richterliche Haftüberprüfungsentscheid wird in der Regel mündlich eröffnet und nachträglich schriftlich begründet zugestellt. ² Wird die Haft bestätigt, ist im Entscheid auf die Möglichkeit zur Stellung eines Haftentlassungsgesuches hinzuweisen.</p>
<p>§ 9 3. Verlängerung der Ausschaffungshaft</p> <p>Der Antrag auf Zustimmung zur Haftverlängerung ist spätestens 96 Stunden vor Ablauf der zu verlängernden Ausschaffungshaft zu stellen.</p>	<p>§ 11 Haftverlängerung</p> <p>Das Amt für Migration hat den Antrag auf Zustimmung zur Verlängerung der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft spätestens 96 Stunden vor Ablauf der bewilligten Haft zu stellen.</p>
	<p>§ 12 Haftentlassungsgesuch</p> <p>¹ Das Haftentlassungsgesuch ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. ² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Haftüberprüfung.</p>

<p>§ 10 4. Übersetzung</p> <p>In jedem Stadium des Verfahrens ist, sofern nötig, von Amts wegen eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen.</p>	<p>§ 13 Übersetzung</p> <p>In jedem Stadium des Verfahrens ist, sofern nötig, von Amtes wegen auf Kosten des Kantons eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen.</p>
<p>§ 11 5. Verhandlung</p> <p>¹ Die inhaftierte Person und in der Regel eine Vertretung des Amts für Ausländerfragen haben an der Verhandlung persönlich teilzunehmen.</p> <p>² Jede Partei hat Anspruch auf mindestens einen Vortrag.</p>	
<p>§ 12 6. Rechtsbeistand</p> <p>Vor der Verhandlung über ein Haftentlassungsgesuch gemäss Art. 13c Abs. 4 ANAG wird der inhaftierten Person von Amts wegen ein Rechtsbeistand bestellt, sofern sie nicht selbst einen beigezogen hat.</p>	
<p>§ 13 Vollzug der Haft 1. Benachrichtigung</p> <p>Die Inhaftierten sind berechtigt, unmittelbar nach Antritt der Haft mit einer Vertrauensperson in der Schweiz Kontakt aufzunehmen.</p>	

<p>§ 14 2. Unterbringung</p> <p>Die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft ist in der für diesen Zweck vorgesehenen Abteilung der Strafanstalt Zug zu vollziehen. Bei Bedarf kann die Unterbringung auch in geeigneten Anstalten anderer Kantone erfolgen.</p>	
<p>§ 15 3. Rechte der Inhaftierten</p> <p>¹ Die Inhaftierten dürfen die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten nicht verlassen. Im Übrigen sind sie frei, dürfen jedoch den Betrieb der Unterkunft nicht stören. ² Die Leitung der Unterkunft kann Einschränkungen anordnen, soweit es die Sicherheit, Ruhe und Ordnung erfordert.</p>	
<p>4. Abschnitt Finanzielles</p>	<p>6. Abschnitt Finanzielles</p>
<p>§ 16 Aufenthalt, Niederlassung</p> <p>¹ Die Behörden und Amtsstellen erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren und den Ersatz von Barauslagen. ² Diese Verfahrenskosten richten sich bei Amtshandlungen a) des Amtes für Ausländerfragen nach der Gebührenverordnung ANAG und nach dem Verwaltungsgebührentarif;</p>	<p>§ 14 Gebühren und Auslagen</p> <p>¹ Die Behörden erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren, welche sich nach der Gebührenverordnung AuG⁴ und nach dem Verwaltungsgebührentarif⁵ richten. Aus verwaltungsökonomischen Gründen können Pauschalgebühren festgelegt werden. ² Als Auslagen können die Behörden ihre Aufwendungen in Rech-</p>

⁴ SR 142.209

⁵ BGS 641.1

<p>b) der übrigen Behörden und Amtsstellen nach dem Verwaltungsgebührentarif.</p> <p>³ Für Amtshandlungen gemäss § 5 Abs. 1 EG ANAG und § 6 EG ANAG werden keine Verfahrenskosten erhoben.</p>	<p>nung stellen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen.</p> <p>³ Im Bereich der Zwangsmassnahmen werden in der Regel keine Verfahrenskosten erhoben.</p>
<p>§ 17 Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht</p> <p>Im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht werden keine Verfahrenskosten erhoben.</p>	
<p>§ 18 Vollzugskosten</p> <p>Die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge (Art. 14 e Abs. 2 ANAG) verbleibenden Vollzugskosten der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft trägt der Kanton.</p>	<p>§ 15 Vollzugs- und Ausreisekosten</p> <p>¹ Verfügen administrativrechtlich inhaftierte Ausländerinnen oder Ausländer über finanzielle Mittel, werden ihnen die Vollzugs- und Ausreisekosten ganz oder teilweise auferlegt.</p> <p>² Die nach Abzug von Bundesbeiträgen verbleibenden Vollzugs- und Ausreisekosten trägt der Kanton.</p>
<p>5. Abschnitt Rechtspflege</p>	<p>7. Abschnitt Rechtspflege</p>
<p>§ 19 Beschwerden im Bereich Aufenthalt und Niederlassung</p> <p>¹ Beschwerden gegen Entscheide des Amts für Migration, der Volkswirtschaftsdirektion und des Amts für Wirtschaft und Arbeit sind an den Regierungsrat zu richten.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich die Rechtspflege unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).</p>	<p>§ 16 Rechtspflege</p> <p>¹ Beschwerden gegen Entscheide des Amts für Migration und des Amts für Wirtschaft und Arbeit sind an den Regierungsrat zu richten, sofern nicht ausdrücklich eine richterliche Behörde zuständig ist.</p> <p>² Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 64 Abs. 3 AuG ist das Verwaltungsgericht.</p>

<p>§ 20 Beschwerden im Bereich Zwangsmassnahmen</p> <p>¹ Im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 nach kantonalem Recht keine Beschwerden möglich.</p> <p>² Beschwerden gegen die Anordnung von Einschränkungen der Rechte von Inhaftierten (§ 15 Abs. 2 EG ANAG) oder gegen die Anordnung einer Durchsuchung (Art. 14 Abs. 3 ANAG) können innert 30 Tagen seit Empfang der Verfügung eingereicht werden</p> <p>³ Beschwerden gegen Ein- und Ausgrenzungsauflagen (Art. 13e Abs. 1 ANAG) können innert 30 Tagen seit Empfang der Verfügung eingereicht werden. Sie sind innert acht Arbeitstagen seit Eingang zu entscheiden.</p>	<p>§ 17 Fristen im Bereich der Zwangsmassnahmen</p> <p>¹ Die nachträgliche Überprüfung der Rechtmässigkeit der kurzfristigen Festhaltung ist innert zehn Tagen seit dem Ende der Festhaltung beim Verwaltungsgericht zu beantragen.</p> <p>² Gegen die Anordnung einer Durchsuchung und gegen die Anordnung einer Ein- oder Ausgrenzung kann innert zehn Tagen seit Empfang der Verfügung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p>
<p>6. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>8. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
<p>§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>	<p>§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (EG ANAG)⁶ aufgehoben.</p>
<p>§ 22 Änderung bisherigen Rechts</p>	
<p>§ 23 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach</p>	

⁶ GS 25, 501

<p>neuem Recht zu behandeln. ² Hängige Verfahren bei einer nach neuem Recht unzuständigen Instanz sind von Amtes wegen und unter Mitteilung an die Betroffenen der zuständigen Behörde weiterzuleiten.</p>	
<p>§ 24 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Februar 1997 in Kraft.</p>	<p>§ 20 In-Kraft-Treten Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung⁷. Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.</p>

⁷ BGS 111.1